

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: T 2020/15**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
Vorsitzende  
Beisitzer  
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 03.11.2020 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei 3 Trade-Entry-Service-(TES)-Aufträgen im Juli 2020 durch einen Händler der Beteiligten.

Nach Ziff 4.4.(2) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den Monat Juli 2020 stellte die Handelsüberwachungsstelle (HÜst) bei den oben genannten Transaktionen drei Überschreitungen der 15-minütigen Frist fest. Sie betragen ca.2.26, 3.07 und 24.12 Minuten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der HÜst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die HÜst teilte die Beteiligte zu den Verspätungen mit, dass ihr Händler intern für die Nutzung des TES noch nicht freigeschaltet gewesen sei, was für den Händler zunächst nicht erkennbar gewesen sei. Erst im Rahmen der Fehlersuche habe sich das Erfordernis herausgestellt, dass der Händler zunächst bei ihrem internen Eurex-Administrator eine Freigabe hätte einholen müssen.

Dies erkläre die bedauerliche Verspätung.

Unter dem 12. August 2020 unterrichtete die HÜst die Geschäftsführung von den Vorfällen mit der Bewertung, dass 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verletzt sei.

Unter dem 08.Oktober 2020 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(2) der Handelsbedingungen. Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zuzurechnen.

Die Beteiligte hat auch gegenüber dem Sanktionsausschuss mit Bedauern unter Entschuldigung die Vorfälle zugegeben.

Sie wiederholt ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren. Künftig werde eine Freischaltung für alle relevanten Händler vorgenommen, wodurch Fristüberschreitungen aufgrund fehlender Freischaltungen nicht mehr geschehen könnten.

Die Beteiligte war bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG).

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Durch die verfristete Bestätigung der Angebotsbedingungen wurde gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4.(2) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, verstoßen.

Danach müssen die Angebotsbedingungen jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen bestätigt werden.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in integres Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG.

Die Frist-Überschreitungen sind von der Beteiligten nicht bestritten. Der jeweilige Tatbestand ist somit erfüllt.

Aufgrund der nachvollziehbaren Schilderung der Beteiligten, wonach dem Händler die fehlende Freischaltung für die Nutzung des TES nicht erkennbar war, kann dem Händler ein Verschulden nicht vorgeworfen werden. Eine Zurechenbarkeit der Händlertätigkeit zu Lasten der Beteiligten nach § 20 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz scheidet demnach aus.

Allerdings ist der Beteiligten ein eigener organisationsbedingter Fehler anzulasten.

Ein Organisationsverschulden ist zu bejahen bei Nichteinhaltung des allgemeinen Gebotes einer ordentlichen Betriebsführung.

Diese umfasst das Zur-Verfügung-stellen technischer und organisatorischer Bedingungen, damit alle börsenrechtlichen Vorschriften -auch durch ihre Händler-eingehalten werden können. Der Arbeitgeber muss den Händlern einen regelkonformen Handel ermöglichen.

Letzteres hat die Beklagte nicht sichergestellt. Es ist ihr insofern fahrlässiges Verhalten anzulasten.

Sie hat erst nach Kenntnis des Regelverstoßes die geeignete Maßnahme nämlich die vorherige Freischaltung der infrage kommenden Händler ergriffen und so einen Verstoß wie vorliegend für die Zukunft ausgeschlossen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die von der Beteiligten geschilderte Maßnahme nicht hätte früher ergriffen werden können.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen. Er hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat an der Aufklärung des Sachverhaltes umfassend mitgewirkt und damit aufwändige Sachverhaltsermittlungen erspart.

Die 3 Fristüberschreitungen im Juli 2020 sind nicht als außergewöhnlich gravierend anzusehen.

Außerdem hat die Beteiligte die Vorfälle sehr bedauert und regelkonformes Verhalten durch Änderung ihrer internen Abläufe ermöglicht.

Der Sanktionsausschuss hat auch in die Entscheidung eingestellt, dass die Fristüberschreitungen erstmalige Verstöße im Off-Book-Handel sind.

Es entspricht der Spruchpraxis des Sanktionsausschusses, in diesem Fall als milde Sanktion einen Verweis auszusprechen.

Vorliegend sind keine Besonderheiten gegeben, die ein Abweichen von dieser Spruchpraxis rechtfertigten.

Allerdings erscheint es dem Sanktionsausschuss erforderlich, durch den ausgesprochenen Verweis der Beteiligten die Bedeutung der Einhaltung der Handelsbedingungen zu verdeutlichen, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Beschluss Az.: T 2020/15

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland